

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 5

65

31. Mai 2016

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Tag der Diakonie am 4. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juni 2016</i>	65	<i>Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2016</i>	72
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2016</i>	65	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Glemseck“</i>	72
<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	72	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“</i>	74
<i>15. Württembergische Evangelische Landes-synode – Neues Mitglied, Geschäfts-ausschuss</i>	72	<i>Dienstnachrichten</i>	75

Tag der Diakonie am 4. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juni 2016

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. April 2016 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V04

Nach dem Kollektenplan 2016 wird der „Tag der Diakonie“ am 4. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juni 2016, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Kommt gut an“. Das ist das Leitwort für die Woche der Diakonie 2016. „Kommt gut an“, das wünschen wir besonders den Menschen, die in Deutschland Heimat suchen.

Denjenigen, die zu uns in die Diakonischen Bezirksstellen kommen, bieten wir Hilfe durch persönliche Beratung, Zuwendung oder finanzielle Unterstützung an, sodass sie neue Perspektiven für ihr Leben sehen können. Diese Hilfe „kommt gut an“. Denn sie speist sich aus dem tiefen Vertrauen, dass der Geist Gottes dort wirkt, wo Menschen einander helfen, Lasten zu tragen. (Vgl. Gal 6,3).

Auch viele Ehrenamtliche packen engagiert mit an.

Bitte unterstützen Sie die diakonischen Angebote durch Ihr Gebet, mit Ihrem Engagement und Ihrer

Spende. Damit unsere Hilfe auch weiterhin „gut ankommen“ kann.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2016

vom 12. März 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vom 24. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)

Kirchensteuern	713.410.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	698.194.800,00 €
Vermögenshaushalt	15.215.300,00 €

Haushaltsbereich (RT 0006)

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	54.291.700,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	53.966.900,00 €
Vermögenshaushalt	324.800,00 €

Haushaltsbereich (RT 0003)

Aufgaben der Kirchengemeinden	422.238.900,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	352.584.200,00 €
Vermögenshaushalt	69.654.700,00 €

Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	1.044.433.700,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	900.198.600,00 €
Vermögenshaushalt	144.235.100,00 €

Gesamt: 2.234.374.400,00 €

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 442.992.100,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 24. November 2015) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Stuttgart, 29.03.2016

Dr. h.c. Frank O. July

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2016

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)				
Ordentlicher Haushalt				
Arbeit mit Flüchtlingen	07-2-2953-00-57152	5.000.000,00	-5.000.000,00	0,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-57152	229.459.700,00	+5.000.000,00	234.459.700,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-08-56944	33.993.400,00	+146.400,00	34.139.800,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	15.115.400,00	+146.400,00	15.261.800,00

Kirchliche Verwaltungsstellen	08-1-7620-00-42390	2.752.700,00	+43.700,00	2.796.400,00
	08-1-7620-00-54230	5.183.200,00	+190.100,00	5.373.300,00
Budgetbewirtschaftung	08-2-9729-00-41944	33.993.400,00	+146.400,00	34.139.800,00

Vermögenshaushalt

Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83100	25.115.400,00	+146.400,00	25.261.800,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-91400	15.115.400,00	+146.400,00	15.261.800,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**Ordentlicher Haushalt**

Sonn- und Feiertags- gottesdienste	01-1-0110-00-42800	0,00	+200.000,00	200.000,00
	01-1-0110-00-57490	0,00	+200.000,00	200.000,00
Sonstige ökumenische Arbeit	01-1-3490-00-42449	1.100.000,00	+200.000,00	1.300.000,00
	01-1-3490-00-57490	1.161.300,00	+200.000,00	1.361.300,00
Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	01-1-3830-00-42800	67.000,00	+19.500,00	86.500,00
	01-1-3830-00-54230	479.800,00	+19.500,00	499.300,00
Männerarbeit	02-1-1310-00-42800	18.700,00	+2.000,00	20.700,00
	02-1-1310-00-56940	0,00	+2.000,00	2.000,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02-1-1321-00-41900	12.100,00	+35.000,00	47.100,00
	02-1-1321-00-41940	18.500,00	+2.000,00	20.500,00
	02-1-1321-00-42800	86.500,00	+23.700,00	110.200,00
	02-1-1321-00-55100	1.100,00	+60.700,00	61.800,00
Evangelische Hochschule Ludwigsburg	02-1-2181-00-42441	205.800,00	+96.000,00	301.800,00
	02-1-2181-00-58410	3.197.500,00	+96.000,00	3.293.500,00
Budgetbewirtschaftung	02-2-9729-00-42800	291.200,00	+96.000,00	387.200,00
	02-2-9729-00-58411	646.000,00	+96.000,00	742.000,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-02-42442	550.000,00	+289.100,00	839.100,00
	05-1-7610-02-54220	0,00	+64.800,00	64.800,00
	05-1-7610-02-56360	550.000,00	+224.300,00	774.300,00
Deckungsmittel aus Investitionen	05-2-9220-00-42800	641.700,00	+100.000,00	741.700,00
	05-2-9220-00-58412	1.557.000,00	+289.100,00	1.846.100,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	22.313.900,00	+189.100,00	22.503.000,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-05-56944	22.313.900,00	+189.100,00	22.503.000,00
	07-2-9230-08-56944	2.694.600,00	+ 43.700,00	2.738.300,00
	07-2-9230-09-56944	8.691.200,00	+58.000,00	8.749.200,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	8.754.900,00	+490.800,00	9.245.700,00
	07-2-9721-00-58419	4.783.700,00	+200.000,00	4.983.700,00

Kirchliche Verwaltungsstellen	08-1-7620-00-58330	2.752.700,00	+43.700,00	2.796.400,00
Budgetbewirtschaftung	08-2-9729-00-41944	2.694.600,00	+43.700,00	2.738.300,00
Diakonisches Werk	09-1-2120-00-42442	128.000,00	+58.000,00	186.000,00
	09-1-2120-00-57469	1.089.100,00	+58.000,00	1.147.100,00
Deckungsmittel aus Investitionen	09-2-9220-00-58412	128.000,00	+58.000,00	186.000,00
Budgetbewirtschaftung	09-2-9729-00-41944	8.691.200,00	+58.000,00	8.749.200,00
<i>Vermögenshaushalt</i>				
Sonn- und Feiertags-gottesdienste	01-6-0110-00-83110	500.000,00	+200.000,00	700.000,00
	01-6-0110-00-91400	0,00	+200.000,00	200.000,00
Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	01-6-3830-00-83110	67.000,00	+19.500,00	86.500,00
	01-6-3830-00-91400	67.000,00	+19.500,00	86.500,00
Männerarbeit	02-6-1310-00-83110	23.700,00	+2.000,00	25.700,00
	02-6-1310-00-91400	18.700,00	+2.000,00	20.700,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02-6-1321-00-83110	91.500,00	+37.700,00	129.200,00
	02-6-1321-00-91400	86.500,00	+23.700,00	110.200,00
	02-6-1321-00-94200	5.000,00	+14.000,00	19.000,00
Budgetbewirtschaftung	02-7-9729-00-83110	291.200,00	+96.000,00	387.200,00
	02-7-9729-00-91400	291.200,00	+96.000,00	387.200,00
Deckungsmittel aus Investitionen	05-7-9220-00-83110	641.700,00	+100.000,00	741.700,00
	05-7-9220-00-91400	641.700,00	+100.000,00	741.700,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	47.048.700,00	+490.800,00	47.539.500,00
	07-7-9721-00-91400	8.754.900,00	+490.800,00	9.245.700,00
Bürogebäude	14-6-8170-03-83110	0,00	+52.000,00	52.000,00
	14-6-8170-03-95000	0,00	+52.000,00	52.000,00
	14-6-8170-04-83110	0,00	+60.000,00	60.000,00
	14-6-8170-04-95000	0,00	+60.000,00	60.000,00
	14-6-8170-05-83110	0,00	+56.000,00	56.000,00
	14-6-8170-05-95000	0,00	+56.000,00	56.000,00
	14-6-8170-06-83110	0,00	+183.000,00	183.000,00
	14-6-8170-06-95000	0,00	+183.000,00	183.000,00

1.2 Planvermerke

Planvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

- KSt. Neuer bzw. geänderter Text
- 01.1.1640
5. 1,9 Mio € für die Tagungen kirchenleitender Gremien und 3,0 Mio € für die Kampagne zur Mitgliederbindung und -gewinnung sind jeweils zweckgebunden und nicht gegenseitig deckungsfähig. Erübrigungen aus dem Bereich Tagungen für kirchenleitende Gremien können mit Zustimmung des Fachausschusses für andere Projekte verwendet werden.
 6. Sofern zur Finanzierung des Vorhabens ‚Württembergische Beteiligung an der Weltausstellung Reformation in Wittenberg‘ weitere Mittel benötigt werden, ist eine Entnahme aus der budgetbezogenen Ausgleichsrücklage Budget 1 zulässig.

Stellenplanvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Kirchengemeinden RT 0003

- 08.1.7620.00 Eine A 11 Stellen, eine A 12 Stelle, eine A 13 Stelle sowie 6 EG 9 Stellen werden undotiert eingerichtet. Die Stellen können erst nach Vorliegen der vertraglichen Grundlage zum Kostenersatz in dem Maß besetzt werden, in dem die Kosten refinanziert sind.

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

- 01.1.1332.00 Eine EG 10 Stelle (50%) mit kw-Vermerk, befristet bis 2020.
- 01.1.3830.00 Eine EG 11 Stelle (50%) mit kw-Vermerk. Die Stelle kann jeweils nur befristet besetzt werden, maximal für die Dauer des Wahlamts.
- 02.1.2181.00 7 W2 Stellen mit 600%, alle mit kw-Vermerk, befristet bis 2021.
- 05.1.7610.02 Eine A 11 Stelle (50%) Unterstützung Projekt DMS mit kw-Vermerk, befristet bis 2018.

1.3 Stellenpläne

Angestelltenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVöD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVöD	
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)	08.1.7620.00	EG 8	51,75	EG 8	56,75
		EG 9	6,10	EG 9	12,10
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	01.1.1332.00	EG 10	1,00	EG 10	1,50
	01.1.3830.00	EG 11	5,00	EG 11	5,50

Beamtenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach BBesO		Korrigierter Stellenplan Stellen nach BBesO	
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)	08.1.7620.00	A 11	21,50	A 11	22,50
		A 12	14,75	A 12	15,75
		A 13	10,00	A 13	11,00
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	02.1.2181.00	W 2	21,00	W 2	27,00
	05.1.7610.02	A 11	19,70	A 11	20,20

1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsbereich	KSt.	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufgaben der Landeskirche	01.1.3830.00	19.500	46.400	47.600	48.800	50.000	
	02.1.2181.00	96.000	296.600	305.600	314.900	324.500	220.600
	05.1.7610.02	189.100	586.000	344.200			
	05.1.7610.02	100.000	350.000	200.000			
	09.1.2120.00	58.000	58.000	58.000	58.000	58.000	
Summe		435.000	1.337.000	955.400	421.700	432.500	220.600

2. Sonderhaushaltspläne / Wirtschaftspläne**Erfolgsplan 2016 (Sonderhaushalt)
Evangelische Hochschule Ludwigsburg****Kostenstelle 2181.00**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich 22

Lfd. Nr.	Bezeichnung Erträge	Plan 2016 neu	Plan 2016 alt
II	Zuweisungen Landeskirche	1.018.000	922.000
III	Erträge aus Zuweisungen	2.886.600	2.802.600
	Summe Erträge	7.195.100	7.015.100

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwendungen	Plan 2016 neu	Plan 2016 alt
VII	Personal- und Versorgungsaufwand	5.448.900	5.268.900
	Summe Aufwendungen	7.229.600	7.049.600

Bemerkung:

Mittel zur Sicherung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

Stellenplanvermerk

02.1.2181.00 7 W2 Stellen mit 600%, alle mit kw-Vermerk, befristet bis 2021.

Sonderhaushalt/ Wirtschaftsplan	Bisheriger Stellenplan Stellen nach BBesO		Korrigierter Stellenplan Stellen nach BBesO		Bemerkung
02.1.2181.00	W 2	21,00	W 2	27,00	Neuschaffung von 7 bis 2021 befristeten W2-Stellen (600%) im Angestelltenverhältnis bei der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. April 2016 AZ 59.0-1/1 Nr. 27.0-01-03-V45

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 20. März 2016 in Ludwigsburg vom Direktor i.R. der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrer Grau, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

[Redacted list of names]

R u p p

[Redacted text]

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 2. Mai 2014 (Abl. 66 S. 95, S. 99), vom 2. März 2015 (Abl. 66 S. 333), vom 2. Juni 2015 (Abl. 66 S. 371) und vom 27. Juli 2015 (Abl. 66 S. 377) werden insoweit geändert.

R u p p

Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. April 2016 AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V162

Der erste Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2016 ist vom 7. Juni 2016 bis zum 4. Juli 2016 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 10), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

15. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Geschäftsausschuss

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. April 2016 AZ 11.31 Nr.11.31-01-01-V10

1. Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode

[Redacted list of names]

2. Änderung im Geschäftsausschuss

[Redacted list of names]

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Gemeinde am Glemseck“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19 April 2016 AZ 5 Leonberg GesKgde zu Nr. 58

Die Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg und die Evangelisch Kirchengemeinde Leonberg-Nord haben eine Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Gemeinde am Glemseck“ geschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. April 2016 genehmigt. Die Vereinbarung über die Übernahme der

Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Gemeinde am Glemseck“ wird hiermit gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Gemeinde am Glemseck“

zwischen der

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates, Herrn Dekan Wolfgang Vögele, Pfarrstraße 15, 71229 Leonberg

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord, vertreten durch die gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates bzw. der Ortskirchlichen Verwaltung, Frau Ursel Beutler, Strohgäustraße 22/7, 71229 Leonberg

nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes.

Präambel

Im Bereich der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg ist über viele Jahre die Personale Gemeinde mit dem Namen „Gemeinde am Glemseck“ gewachsen.

Durch Beschluss der Ortskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord vom 18. Februar 2016 wurde für die „Gemeinde am Glemseck“ eine Ortssatzung nach §§ 56c, 58 Kirchengemeindeordnung erlassen und der Personalen Gemeinde damit eine innere rechtliche Struktur gegeben sowie die besondere Verantwortung für mehrere Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord übertragen. Die Ortssatzung wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 18. April 2016 AZ 5 Leonberg Ges.Kgde zu Nr. 58 /8.4 gemäß §§ 56c, 58 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Mit Ausnahme dieser übertragenen Verantwortung für bestimmte Gottesdienste soll die Aufgabe der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord für die Personale Gemeinde auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg übergehen.

Dadurch soll der Tätigkeitsbereich der Personalen Gemeinde auf das gesamte Gebiet der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg erweitert werden.

§ 1

Trägerschaft, Tätigkeitsbereich und Finanzierung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Leonberg-Nord überträgt ihre Aufgaben als Trägerin ihrer Personalen Gemeinde „Gemeinde am Glemseck“, mit Ausnahme der auf die Personale Gemeinde übertragenen Verantwortung nach § 17 Kirchengemeindeordnung für bestimmte Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord, auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg, die diese Aufgabe mit Wirksamwerden der Errichtung der Personalen Gemeinde „Gemeinde am Glemseck“ übernimmt.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Leonberg-Nord und insbesondere deren Kirchengemeinderat bzw. deren Ortskirchliche Verwaltung bleiben für alle Aufgaben im Hinblick auf die übertragene Verantwortung für bestimmte Gottesdienste nach den Regelungen ihrer jeweiligen örtlichen Gottesdienstordnung und § 17 Kirchengemeindeordnung verantwortlich.

(3) Insbesondere die Finanzierung, Haushaltsführung, Raumüberlassung und sonstige Trägerschaft der Personalen Gemeinde wird durch die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg wahrgenommen. Soweit in der Ortssatzung Aufgaben beim Kirchengemeinderat bzw. der Ortskirchlichen Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord festgelegt sind, werden diese, mit Ausnahme der Verantwortung nach § 17 Kirchengemeindeordnung, durch die entsprechenden Organe der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg wahrgenommen.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der Personalen Gemeinde umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg.

(5) Mindestens alle zwei Jahre findet zwischen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg, der Personalen Gemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde Leonberg-Nord ein von der Personalen Gemeinde organisiertes Gespräch statt, um sich gegenseitig über die jeweiligen Belange auszutauschen und den Kontakt zu halten.

(6) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leonberg nimmt die Zuwahl eines Mitglieds der Personalen Gemeinde in ihren Gesamtkirchengemeinderat in Aussicht.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Über eine Auseinandersetzung von Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19 April 2016
AZ 5 Stuttgart Nord zu Nr. 10

Die Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und die Evangelisch Kirchengemeinde Stuttgart Nord haben eine Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“ geschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 18. April 2016 genehmigt. Die Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“ wird hiermit gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Trägerschaft der Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“

zwischen der

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates, Herrn Stadtdekan Søren Schwesig, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart Nord, vertreten durch den gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Christian Schwinge, Birkenwaldstraße 26, 70191 Stuttgart

nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes.

Präambel

In der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart Nord ist über viele Jahre die Personale Gemeinde mit dem Namen „Jesustreff Stuttgart“ gewachsen.

Durch Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart Nord vom 17.11.2015 wurde für den „Jesustreff Stuttgart“ eine Ortssatzung nach §§ 56c, 58 Kirchengemeindeordnung erlassen und dem „Jesustreff Stuttgart“ damit eine innere rechtliche Struktur gegeben sowie die besondere Verantwortung für mehrere Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart Nord übertragen. Die Ortssatzung wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit Schreiben vom 18. April 2016 AZ 5 Stuttgart Nord zu Nr. 10/8.4 gemäß §§ 56c, 58 Kirchengemeindeordnung genehmigt.

Mit Ausnahme dieser übertragenen Verantwortung für bestimmte Gottesdienste soll die Aufgabe der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart Nord für die Personale Gemeinde auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart übergehen. Dadurch soll der Tätigkeitsbereich der Personalen Gemeinde auf das gesamte Gebiet der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart erweitert werden.

§ 1

Trägerschaft, Tätigkeitsbereich und Finanzierung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart Nord überträgt ihre Aufgaben als Träger ihrer Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“, mit Ausnahme der auf die Personale Gemeinde übertragenen Verantwortung nach § 17 Kirchengemeindeordnung für bestimmte Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart Nord auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die diese Aufgabe mit Wirksamwerden der Errichtung der Personalen Gemeinde „Jesustreff Stuttgart“ übernimmt.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart Nord und insbesondere deren Kirchengemeinderat, bleiben für alle Aufgaben im Hinblick auf die übertragene Verantwortung für bestimmte Gottesdienste nach den Regelungen ihrer jeweiligen örtlichen Got-

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evangelische Bank
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06